

Der Erfolg des Zusammenlebens am Ratsgymnasium hängt wie in jeder größeren Gemeinschaft davon ab, dass alle Beteiligten sich auf wesentliche Grundsätze verständigen. Gemeinsam übernehmen wir die Verantwortung für

- ein erfolgreiches Lehren und Lernen,
- ein friedliches Zusammenleben,
- das Erscheinungsbild unserer Schule,
- unsere Natur und Umwelt.

Insbesondere die folgenden Punkte sollen unser tägliches Zusammenleben bestimmen:

- **Soziales Handeln**
 - Alle bemühen sich um Freundlichkeit, Höflichkeit und Hilfsbereitschaft. Jede/r behandelt Schülerinnen und Schüler, Lehrerinnen und Lehrer, Erziehungsberechtigte und alle anderen an der Schule beschäftigten Personen so, wie er/sie selbst behandelt werden möchte.
 - Wir sorgen gemeinsam dafür, dass jede/r ohne Angst die Schule besuchen und dort arbeiten kann. Jede/r soll sich trauen können, über die Dinge zu sprechen, die ihn/sie bewegen; niemand darf andere beschimpfen, demütigen, auslachen, beleidigen, bedrohen oder gar körperlich angreifen. Das gilt ausdrücklich auch für Veröffentlichungen über andere im Internet, per Handy oder über sonstige Medien. Meinungsäußerungen und Kritik sind allerdings erwünscht. Jede/r muss aber auch bereit sein, Kritik entgegenzunehmen. Für Konfliktfälle stehen eine Beratungslehrerin, ein Beratungslehrer, das Mobbing- bzw. Konflikt-Interventionsteam (MIT/KIT), die Schülervvertretung sowie die Paten und Patinnen in Jg. 5/6 als Hilfen zur Verfügung.
- **Toleranz, Respekt und Mut**

Jede/r achtet darauf, die anderen zu respektieren, Zivilcourage zu zeigen, d.h. einzugreifen, wenn jemandem Unrecht geschieht und selbstbeherrscht zu handeln.
- **Freiheit und Verantwortung**

Die Schule gibt Freiheit in dem Maß, in dem Verantwortung getragen werden kann. Wer mitentscheiden will, muss Verantwortung übernehmen. Wer Freiheit beansprucht, muss Regeln anerkennen und befolgen.
- **Erfolgreiches Lernen und Lehren**

Jede/r ist für sein Lernen selbst verantwortlich. Schülerinnen und Schüler unterstützen sich gegenseitig. Lehrerinnen und Lehrer geben Anregungen und Hilfestellungen, die die Selbstständigkeit der Schülerinnen und Schüler fördern. Alle verhalten sich so, dass der Unterricht störungsfrei und dadurch erfolgreich verläuft.
- **Wertschätzung**

Lob und Anerkennung motivieren. Deswegen würdigt die Schulgemeinschaft Engagement und Leistung angemessen.

Um diese Ziele zu erreichen, vereinbaren wir folgendes:

I. Regeln für die Anwesenheit

- Als verbindliche Unterrichtszeiten gelten der jeweilige Stundenplan und alle schulischen Veranstaltungen. Die regelmäßige und pünktliche Teilnahme am Unterricht ist Pflicht. Verspätungen stören den Unterricht und beeinträchtigen damit den Lernerfolg aller. Die Lehrkräfte beginnen und schließen ihren Unterricht pünktlich.

- Fehlt eine Schülerin oder ein Schüler aus nicht vorhersehbaren zwingenden Gründen (z.B. wegen Krankheit), so benachrichtigen die Erziehungsberechtigten die Schule spätestens am 3. Tag. Volljährige Schülerinnen und Schüler entschuldigen ihre Fehlzeiten selbst. Bei der Rückkehr ist eine schriftliche Entschuldigung für den gesamten Zeitraum des Versäumnisses, auf Verlangen auch ein ärztliches Attest, vorzulegen.
- Bei vorzeitigem Verlassen des Unterrichts melden sich die Schülerinnen und Schüler über das Sekretariat schriftlich ab.
- Nehmen Schülerinnen und Schüler an schulischen Aktivitäten teil, gilt ihre Nichtanwesenheit im Regelunterricht als entschuldigt. Die für die Veranstaltung verantwortliche Lehrkraft hängt vorher für die Lehrerinnen und Lehrer eine Teilnehmerliste aus.
- Unfälle auf dem Schulweg, während der Schulzeit und bei sonstigen schulischen Veranstaltungen müssen dem Sekretariat unverzüglich gemeldet werden.
- Eine Beurlaubung vom Schulbesuch ist nur aus wichtigen Gründen möglich. Der Antrag ist rechtzeitig vorher bei der Klassenlehrerin oder beim Klassenlehrer bzw. bei der Tutorin oder dem Tutor zu stellen. Bis zu einem Tag kann die Beurlaubung durch die Klassenlehrerin oder den Klassenlehrer bzw. die Tutorin oder den Tutor erfolgen. Bei mehr als einem Tage sowie bei Beurlaubungen unmittelbar vor und nach den Ferien entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter.

II. Verhalten in den Unterrichtsstunden

- Auch ohne Anwesenheit einer Lehrkraft verhalten sich die Schülerinnen und Schüler im Unterrichtsraum ruhig. Falls der Klassen- oder Fachraum noch nicht geöffnet ist, warten sie ruhig davor, ohne andere zu stören.
- Ist die Lehrerin oder der Lehrer fünf Minuten nach Beginn der Unterrichtsstunde noch nicht erschienen, so fragt die Klassensprecherin oder der Klassensprecher bzw. ein Kursmitglied im Sekretariat nach.
- Die Schülerinnen und Schüler beteiligen sich aktiv und kooperativ am Unterricht, so dass alle voneinander lernen können und niemand in seinen Lern- oder Lehrbemühungen beeinträchtigt wird.
- Während der Unterrichtsstunde darf der Unterrichtsraum nur mit Zustimmung der Lehrerin oder des Lehrers verlassen werden.
- Essen und Trinken sind generell nicht gestattet, nur in Absprache mit der Lehrkraft erlaubt.
- Die Schülerinnen und Schüler bringen die für den Unterricht erforderlichen Lernmittel mit und legen sie zu Beginn der Stunde unaufgefordert auf den Tisch.
- Hausaufgaben, Referate usw. gehören als Vor- und Nachbereitung zum Unterricht und zur Leistungsbewertung und müssen zum geforderten Zeitpunkt vorliegen. Sind Hausaufgaben aus triftigem Grund nicht angefertigt worden, so teilen die Erziehungsberechtigten dies schriftlich der Fachlehrerin oder dem Fachlehrer mit.
- Bei Unterrichtsversäumnis – auch aus schulischen Gründen – tragen die Schülerinnen und Schüler die Verantwortung dafür, dass sie den versäumten Stoff nacharbeiten.

III. Regelung für den Umgang mit Smartphones am RGS

Die folgende Regelung bezieht sich auf sogenannte mobile digitale Endgeräte wie Smartphones, Tablets, iPads, Smartwatches etc. Im Sinne der Lesbarkeit werden diese im Folgenden unter dem Begriff digitale Endgeräte zusammengefasst. Ziel ist eine klare und in der Praxis umsetzbare Regelung für den Umgang mit digitalen Endgeräten, die einerseits individuellen Bedürfnissen gerecht wird, andererseits aber auch Raum für direkte zwischenmenschliche Kommunikation lässt. In jedem Fall unterliegt die Nutzung digitaler Endgeräte in der Schule natürlich den allgemeinen gesetzlichen Regelungen. Zudem gilt die jeweils aktuelle Fassung der Nutzungsvereinbarung für iPads am RGS.

Generell gilt, dass die Nutzung digitaler Endgeräte während der Mittagspause in der Mensa untersagt ist. In den Pausen dürfen digitale Endgeräte in den Fluren von Trakt 4 und auf

dem Schulhof um Trakt 4 nicht genutzt werden. Audio-, Bild- und Videomitschnitte von sich oder anderen außerhalb von Unterrichtszusammenhängen sind nicht erlaubt.

III. 1 Regelung für die Nutzung digitaler Endgeräte im Unterricht:

- Digitale Endgeräte dürfen im Unterricht nur nach ausdrücklicher Erlaubnis durch die Lehrkraft benutzt werden.
- Das Fotografieren von Tafelbildern ist ebenso nur nach Rücksprache mit der Lehrkraft gestattet.
- Jede Lehrkraft hat dafür Sorge zu tragen, im Unterricht entsprechende Alternativen (z. B. gedruckte Wörterbücher) zum Einsatz digitaler Endgeräte für die Arbeit in iPad-freien Jahrgängen vorzuhalten.

III. 2 Regelung für die Nutzung digitaler Endgeräte in den Pausen:

1. Jahrgänge 5 und 6:

- Digitale Endgeräte dürfen in Pausen nicht benutzt werden. Ausnahmen können von Lehrkräften genehmigt werden.

2. Jahrgänge 7 bis 10:

- In den beiden großen Pausen nach der zweiten und vierten Stunde ist die Nutzung digitaler Endgeräte im gesamten Schulgebäude und auf dem Schulgelände nicht gestattet. Ausnahme ist die rechte Seite in der Bücherei, in der die Geräte nach Absprache mit dem verantwortlichen Bibliothekspersonal für schulische Zwecke (Vorbereitung auf den Unterricht) genutzt werden dürfen.
- Vor der ersten Stunde, in Freistunden und in der Mittagspause ist die Nutzung digitaler Endgeräte für schulische Zwecke im Gebäude und auf dem Schulgelände – außer in den Fluren von Trakt 4 und auf dem Schulhof um Trakt IV - gestattet.

3. Jahrgänge 11 bis 13

- Die Nutzung digitaler Endgeräte ist grundsätzlich erlaubt. Allerdings erwartet die Schulgemeinschaft von den Schülerinnen und Schülern der Oberstufe, dass sie sich ihrer Vorbildwirkung auf jüngere Schülerinnen und Schüler bewusst sind und
den
möglichen Anweisungen der Aufsicht führenden Lehrkräfte Folge leisten.

III. 3 Sonstige Vereinbarungen für die Nutzung digitaler Endgeräte:

- Bei Schulveranstaltungen wie Vorträgen, Podiumsdiskussionen, Konzerten, Theateraufführungen usw. sowie in der Bibliothek sind digitale Endgeräte stumm zu schalten.
- Das Aufladen digitaler Endgeräte in der Schule ist in der Regel nicht gestattet.
- Bei Verstößen (z. B. der unerlaubten Benutzung eines digitalen Endgeräts im Unterricht oder in den großen Pausen) ist die Lehrkraft berechtigt, das Gerät an sich zu nehmen. Es kann dann am Ende der Stunde oder der großen Pause oder – z. B. bei wiederholten Verstößen – des Schultages abgeholt werden. Im letzteren Fall kann der Schüler oder die Schülerin das Gerät im Sekretariat (Frau Schöttelndreier) oder bei der Schulleitung nach Unterrichtsschluss abholen.
- Die Nutzung digitaler Endgeräte kann in bestimmten Fällen darüber hinaus Gegenstand pädagogischen Handelns sein. Bei Bedarf kann zum Beispiel das Kommunikationsverhalten in einzelnen Lerngruppen bewusstgemacht und ggf. durch besondere Regelungen, Maßnahmen oder Aktionen (zum Beispiel eine

smartphonefreie Woche oder Ähnliches) beeinflusst werden. Die Initiative hierzu kann sowohl von Schülerinnen und Schülern als auch von Lehrkräften ausgehen.

- Für Klassenfahrten (insbesondere in der Sekundarstufe I) treffen die Lehrkräfte mit den Schülerinnen und Schülern sowie deren Erziehungsberechtigten individuelle Absprachen.
- Die Nutzung digitaler Endgeräte außerhalb des Schulgeländes ist nicht Gegenstand dieser Regelung. Auch dort ist allerdings unbedingt zu beachten, dass die Verletzung von Persönlichkeitsrechten (zum Beispiel in Form von Mobbing, Verleumdungen oder Verletzungen des Rechts am eigenen Bild) strafbar ist.
- Bis 18.00 Uhr haben sich alle Schülerinnen und Schüler ab Jg. 6 über Untis über Änderungen im Vertretungsplan zu informieren und diese beim Bereithalten von Unterrichtsmaterial für den nächsten Schultag zu berücksichtigen. Für die Schülerinnen und Schüler des 5. Jahrgangs gilt dies als Empfehlung, für sie ist ansonsten die Fassung des Vertretungsplans, der nach Unterrichtsschluss auf den Monitoren abgebildet war, bindend.

IV. Verantwortung für den Lebens- und Arbeitsraum Schule

- Die sinnvolle Ausgestaltung und das gepflegte Aussehen der Schule und des Schulgeländes fördern das Lernen und Wohlbefinden. Jeder ist verpflichtet, die Schule sauber zu halten. Müll wird getrennt und gehört ausschließlich in die dafür vorgesehenen Behälter.
- Wenn eine Lerngruppe ihren Unterrichtsraum verlässt, stellt sie die Stühle hoch, wischt die Tafel, fegt, schließt die Fenster und schaltet das Licht aus. Die Lehrkräfte achten darauf, dass dieses alles geschieht und schließen die Klassentüren ab.
- Jede Lerngruppe hinterlässt ihren Unterrichtsraum in sauberem und ordentlichem Zustand.
- Die Hof- und Schulgeländereinigung erfolgt nach gesondertem Plan. Verantwortlich für die ordnungsgemäße Durchführung ist die Klassenlehrerin oder der Klassenlehrer.
- Wenn jemand einen Schaden verursacht, haftet er dafür persönlich bzw. seine Erziehungsberechtigten.

V. Regeln für den Konfliktfall

- Für das Einhalten der Schulvereinbarung übernehmen alle, Schülerinnen und Schüler, Lehrerinnen und Lehrer und die Erziehungsberechtigten die Verantwortung.
- Die Anwendung jeglicher Gewalt – gegen Personen (physisch, psychisch oder verbal) oder gegen Sachen – wird nicht geduldet. Verursacher werden in die Verantwortung genommen, z.B. durch Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen. Fehlverhalten wird schriftlich festgehalten.
- Bei Konflikten wird eine Klärung direkt zwischen den Beteiligten angestrebt. Alle sind zur Mitwirkung bei Vorbeugung, Schlichtung und Aufklärung verpflichtet. Klassenlehrerinnen und Klassenlehrer, Tutorinnen und Tutoren, Beratungslehrerin und Beratungslehrer, das MIT/KIT, die Schülervertretung sowie die Paten und Patinnen in Jg. 5/6 stehen als Hilfen zur Verfügung.
- Bei Straftaten (z.B. Diebstahl, mutwillige Sachbeschädigung, Verstöße gegen den Datenschutz usw.) wird Anzeige erstattet.

VI. Weitere Bestimmungen

- Es ist grundsätzlich untersagt, in den Pausen oder Freistunden das Schulgelände zu verlassen. Schülerinnen und Schüler, die es dennoch tun, verlieren den Schutz der Versicherung.
- Personen, die weder Schülerinnen bzw. Schüler noch deren Erziehungsberechtigte noch Lehrkräfte bzw. nicht-pädagogische Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter sind, müssen im Sekretariat gemeldet werden, um die Erlaubnis zum Aufenthalt auf dem Schulgelände zu erhalten.

- Beim Auftreten einer meldepflichtigen Krankheit (z.B. Läusebefall) muss unverzüglich das Sekretariat benachrichtigt werden.
- Der Aufenthalt von Schülerinnen und Schülern im Lehrertrakt soll nur in dringenden Fällen oder nach Aufforderung erfolgen.
- Das Mitbringen von Tieren, Waffen, anderen gefährlichen Gegenständen, Alkohol oder Drogen jeglicher Art ist strengstens untersagt und zieht schulische, ggf. auch strafrechtliche Konsequenzen nach sich.
- Die Schule haftet nicht für den Verlust oder die Zerstörung mitgebrachter Wertsachen.
- Das Verteilen von Informationsmaterial (z.B. Aushänge, Flugblätter usw.) bedarf der vorherigen Genehmigung durch die Schulleitung.
- Das Befahren des Schulhofes ist verboten. Zweiräder sind ausschließlich an den dafür vorgesehenen Plätzen abzustellen.
- Rauchen und Alkoholgenuss sind auf dem Schulgelände bei allen schulischen Veranstaltungen nicht erlaubt.

Die Schule ist ein öffentlicher Ort und daher haben alle das grundsätzliche Recht, frei über die Wahl der Kleidung zu entscheiden. Dabei ist allerdings zu beachten, dass eine angemessene Kleidung zu einem respektvollen Umgang miteinander gehört. Bekleidungsstücke mit Aufschriften oder Abbildungen, die Drogen, Gewalt, Alkohol oder Ähnliches verherrlichen bzw. rassistische, sexistische oder diskriminierende Botschaften aufweisen, sind verboten.

Da die zwischenmenschliche Kommunikation aller Mitglieder der Schulgemeinschaft neben der Sprache auch einen Austausch über Mimik und Gestik erfordert, ist das Betreten des Schulgeländes mit verhülltem Gesicht untersagt.

Das Verhalten während der Pausen, in der Bibliothek und der Mensa unterliegt besonderen Regelungen (s. Aushänge).

Diese Schulvereinbarung tritt am 03.05.2021 in Kraft. Sie wird zu Beginn eines jeden Schuljahres von den Klassenlehrerinnen und Klassenlehrern bzw. den Tutorinnen und Tutoren mit den Schülerinnen und Schülern detailliert besprochen.

Stadthagen, 03.05.2021

A. Hasemann, OStD'
Schulleiterin

Zum Verbleib in der Schule:

Name, Vorname des Schülers / der Schülerin

Hiermit bestätige ich, die Schulvereinbarung des Ratsgymnasiums Stadthagen in der Fassung vom 03.05.2021 zur Kenntnis genommen zu haben und dafür Sorge zu tragen, dass sie eingehalten wird.

Ort, Datum

Unterschrift des / der
Erziehungsberechtigten

Unterschrift des Schülers / der Schülerin